

aufeinander abgestimmt werden soll.


Regierungsrat.



12421

12

Vol. am 7. 11. 1939 bei
dem Untergesam.

18/10.29.

Ad. v. 1. 12. 39.

Der Vorsitzende der Regierung.

Zl. 1 6. 9 4 2 / 3 9 M.R.

Prag, am 3. August 1939.

Betrifft: ~~Bücherliche Uebertragung des Eigentums der staatlichen Forste und Domänen auf den Bodenamt-Entschädigungsf~~

VI E 4

Der Reichsprotector

5. VIII 1939

RPR
St.S.
n.St.S.

An Seine

J. H. Schmidt-Klewenow

Exzellenz der
in Böh
Constantin F

III/IX

26731

tor

a t h

Ug.
i. d. d.

13/2.40-

in P r a g .

Eure Exzellenz !

I. Die kommissarische Leitung der VIII.Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft (vertreten durch die HH. SS-Obersturmführer Dr. Schmidt-Klewenow, SS-Unterscharführer Dr. Worsch, Rechtsrat Dr. Dufek, SS-Hauptsturmführer Herzig) und die kommissarische Leitung der IX.Sektion dieses Ministeriums (vertreten durch die HH.SS-Hauptsturmführer v.Ammon, Dr. v.Zitek, SS-Hauptsturmführer Dr.Göldner,

Sektion ... haben am 21. und 24. Juli d.J.

Protokoll

der den

und Don

Entschä

11a

des Entschädigungsgesetzes S.d.G.u.V.Nr.329/1920). Neue
Vorschriften über die Bodenreform im Protektorat Böhmen

und Mähren sind nicht herausgegeben worden.

die

des

Erri

V.Nr

des

hat sich jedoch/diese Au-
setze basierenden Rechts-
hat sich an diesen Rechts-
dert, dass au ch in die
wirtschaft eine reichsde-
setzt worden ist.

Der Entschädigungsfonds beim ehemaligen Staatlichen
Bodenamte besteht auf Grund der §§ 79 bis 81 des Entschädi-
gungsgesetzes. Er wird vom Ministerium für Landwirtschaft
verwaltet. Dieser Fonds ist staatliches Zweckvermögen, das
(in rechnungs-und kassenmässiger Beziehung) getrennt von den
übrigen staatlichen Mitteln verwaltet wird; er ist also ein
staatlicher Fonds ohne selbständige Rechtspersönlichkeit.

Im Hinblicke darauf kann das Eigentums
in der Verwaltung der Staatlichen Forste und
lichen staatlichen Eigentume auf den Entschäd
überführt werden. Beide sind blosse Zweige de
tung des Protektorats Böhmen und Mähren, zwis
Uebertragung durch Einverleibung des Eigentum

50081



auf eine rasche Erledigung drängten, so taten sie dies
deshalb, um endlich einmal in den Grundbüchern eine Un-

orientiert wurden. Was die angeführten Bestimmungen des Grundbuchgesetzes anbelangt, so ist es zwar richtig, dass die Grundbuchgerichte die Vorlage der Urkunde im Original verlangen können, es heisst aber ausdrücklich im Gesetz, dass die Vorlage einer Abschrift genügt, wenn das Original nicht beigebracht werden kann, weil es sich bei einer anderen Behörde befindet. Das traf hier zu, das Original befand sich bei der Sektion VIII des Landwirtschaftsministeriums, also bei einer Behörde. Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Vorlage der Originalurkunden nur in drei Fällen von den Gerichten verlangt wurde.

sol

all

tic

des

des

Fol

nt entzogen worden sind. Ebenso unverständlich ist es, wes-
o die Kompetenz bei der Verwaltung des staatlichen Eigentums
ch diese fürsorglichen Massnahmen abgeändert worden sein
l; denn die staatlichen Güter gehören nach wie vor in den
petenzbereich des Herrn Landwirtschaftsministers, da ja
n die IX.Sektion Teil des Ministeriums für Landwirtschaft
100. An der Kompetenz hat sich umsoweniger etwas geändert,